

SATZUNG¹

Präambel

Das wissenschaftliche Projekt „Collegium Josephinum, Bad Münstereifel“ hat die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs, physischer und psychischer Gewalt mit und für Betroffene des ehemaligen erzbischöflichen Konvikts zum Gegenstand.

§ 1 Aufgabe

Zur Qualitätssicherung begleitet und unterstützt der Lenkungsausschuss die Durchführung des wissenschaftlichen Projekts „Collegium Josephinum, Bad Münstereifel“. Er reagiert auf aktuelle Entwicklungen, sobald dies erforderlich ist.

§ 2 Geltungsbereich, Geltungsdauer

1. Diese Satzung regelt die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Lenkungsausschusses.
2. Sie wird durch den Lenkungsausschuss beschlossen und kann mit einstimmigem Beschluss geändert werden. Sie gilt bis zum Abschluss des wissenschaftlichen Projekts „Collegium Josephinum, Bad Münstereifel“.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Lenkungsausschuss ist ein von Weisungen unabhängiges Gremium, in dem neben Vertretern der Betroffeneninteressen, Vertreter des Erzbistums sowie der Wissenschaft vertreten sind, die einen besonderen Bezug zu der Themenstellung haben.
2. Über Änderungen hinsichtlich der Besetzung entscheidet der Lenkungsausschuss.
3. Scheidet ein Mitglied des Lenkungsausschusses nach Nr. 2 oder durch Rücktritt vorzeitig aus, kann der Lenkungsausschuss dem Generalvikar einen Vorschlag unterbreiten, ein neues Mitglied zu benennen.

§ 4 Vorsitz

1. Den Vorsitz hat ein vom Generalvikar beauftragter Vertreter des Erzbistums.
2. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses auf und lädt dazu ein. Er leitet die Sitzungen des Lenkungsausschusses oder bestimmt, wer ihn im Verhinderungsfall vertritt.
3. Der Vorsitzende vertritt den Lenkungsausschuss nach außen.

§ 5 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
2. Zur Sitzung des Lenkungsausschusses soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in elektronischer Form eingeladen werden.
3. Mit der Einladung zur Sitzung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Abstimmung mit der operativen Leitung erstellt. Die Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.
4. Die Tagesordnung kann in der Sitzung mit einstimmigem Beschluss des Lenkungsausschusses geändert werden.

¹ Bemerkung zum Sprachgebrauch: Soweit bei Bezeichnungen der Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

5. Der Lenkungsausschuss kann zu seinen Sitzungen nach Bedarf externe Fachleute als Gäste einladen, die ihn zu ausgewählten Fragestellungen beraten.

§ 6 Beschlussfassung

1. Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung in der Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Lenkungsausschuss trifft Entscheidungen nach dem Konsensprinzip. Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.

2. Falls der Lenkungsausschuss nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren in elektronischer Form eingeholt werden.

3. Schriftliche Abstimmungen des Lenkungsausschusses außerhalb der Sitzung sollten nur in Ausnahmefällen zum Beispiel bei besonderer Dringlichkeit in elektronischer Form vorgenommen werden.

4. Die Frist, innerhalb der eine schriftliche Abstimmung erfolgen soll, wird ab Versand der Unterlagen mit einer Woche festgelegt. Verspätet oder gar nicht eingehende Rückmeldungen werden als ungültig gewertet.

5. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

1. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind nicht öffentlich.

2. Die an der Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Entscheidungen über Ausnahmen werden nach dem Konsensprinzip getroffen.

3. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Abstimmung mit der Pressestelle des Erzbistums Köln.

§ 8 Protokollierung

1. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind im Wesentlichen zu protokollieren. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollierenden unterschrieben.

2. Das Protokoll soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach einer Sitzung zugehen. Ergänzungen und Änderungen sind innerhalb von zwei Wochen in elektronischer Form dem Vorsitzenden und der operativen Leitung mitzuteilen. Das Protokoll gilt nach Ablauf der Frist als genehmigt.

§ 9 Inkrafttreten

Der Lenkungsausschuss hat die Satzung in der vorliegenden Fassung mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder einstimmig beschlossen und in Kraft gesetzt.